

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Lukas Trier 563 4110 Lukas.Trier@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.08.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/1239/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.11.2021	Hauptausschuss	Entscheidung
16.11.2021	Rat der Stadt Wuppertal	-----

Bürgerantrag gem. § 24 GO: Demarkierung des ehemaligen Radweges Hauptstraße und Entfernung des VZ 314 vor Hauptstraße 142		

Grund der Vorlage

Antrag nach § 24 der Gemeindeordnung NRW

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag nach § 24 der Gemeindeordnung NRW wird in beiden Punkten abgelehnt und der Verwaltungsvorschlag zu Punkt 1 wird beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Punkt 1 des Bürgerantrages:

Der Bürger beantragt die Demarkierung des ehemaligen Radweges auf dem südlichen Gehweg der Hauptstraße zwischen der Bushaltestelle Amboßstraße und der Oberkamper Straße.

Der Radweg existiert aus verkehrsrechtlicher Sicht seit einiger Zeit nicht mehr. Lediglich die Demarkierung hat nicht stattgefunden.

Laut dem Bürger wird die Markierung des ehemaligen Radwegs von Fahrzeugführer*innen als Parkstreifenbegrenzung angesehen und dementsprechend für das Gehwegparken genutzt. An besagter Stelle ist das Parken weder durch die Radwegmarkierung noch durch das VZ 315 StVO (Parken auf Gehwegen) erlaubt.

Anstelle der beantragten Demarkierung befürwortet die Verwaltung die Einrichtung jenes Verkehrszeichens, um damit das Gehwegparken an besagter Stelle zu erlauben. Damit wird den Anwohner*innen ein zusätzlicher Parkraum eröffnet, um dem dort vorherrschenden hohen Parkdruck entgegen zu können. Der ehemalige Radweg kann dafür weiterhin als Markierung des Parkstreifens fungieren.

Der Antragsteller erwähnte diese Möglichkeit bereits in seinem Antrag und sprach sich für eine offiziell ausgewiesene Parkfläche aus.

Im Sinne der Umsetzung dieser Maßnahme werden die im betroffenen Bereich vorliegenden VZ 283 StVO entfernt. Diese regelten bislang ein zeitlich begrenztes Haltverbot auf der Fahrbahn und erlaubten somit auch zu bestimmten Zeiten das Parken auf der Fahrbahn. Da nun das Parken auf dem Gehweg erlaubt werden soll, werden dementsprechend die vorliegenden VZ 283 StVO entfernt, um zu verhindern, dass die auf dem Gehweg parkenden Fahrzeuge zugeparkt werden.

Die Restgehwegbreite von mindestens 1,50 Metern wird dabei dauerhaft eingehalten. Teilweise beträgt die Restgehwegbreite mehr als 2 Meter. Eine Einschränkung des Rettungsweges ist ausgeschlossen. Die lichte Durchfahrtsbreite beträgt immer mindestens 3,50 Meter.

Der Straßenbaulastträger hat seine Zustimmung zur Freigabe des Gehwegs als öffentlichen Parkraum abgegeben.

Daher schlägt die Verwaltung die Ablehnung des Bürgerantrags vor und empfiehlt stattdessen die Umsetzung des angesprochenen Alternativvorschlags gemäß dem beiliegenden Lageplan.

Punkt 2 des Bürgerantrages:

Der Bürger beantragt die Aufhebung der VZ 1040-32 und 1042-33 StVO an der Hauptstraße 142. Diese gestatten das Parken in der dafür gekennzeichneten Fläche von Montag bis Samstag zwischen 9 und 18 Uhr nur mit ordnungsgemäß ausgelegter Parkscheibe für bis zu 2 Stunden.

Der Antragsteller begründet die Aufhebung mit einem Mangel an Geschäften, die in der genannten Zeitspanne ein Interesse am Bestehen der Regelung haben könnten.

Unmittelbar daneben befindet sich unter der Anschrift Hauptstraße 140 das Restaurant „La Piazza“. Die Kunden dieses Restaurants haben in unmittelbarer Umgebung kaum Gelegenheit ihr Fahrzeug zu parken. Darüber hinaus stellt das Restaurant keinen Kundenparkplatz zur Verfügung.

Sowohl für die Kundschaft, die im angegebenen Zeitraum das Restaurant aufsuchen möchte, als auch insbesondere für die Kundschaft, die ihre bestellte Lieferung lediglich abholen möchte, sind die vorliegenden VZ hilfreich und begünstigend.

Bei einer potenziellen Entfernung dieser VZ würden die Parkmöglichkeiten vermutlich von Fahrzeugen besetzt, die für längere Zeiträume dort parken. Dies würde die Andienung der Kunden des Restaurants erheblich erschweren.

Daher schlägt die Verwaltung die Ablehnung des Bürgerantrags vor.

Klimacheck:

Zu Punkt 1:

Die zusätzliche Parkfläche sorgt dafür, dass Fahrzeuge weniger Strecke zurücklegen müssen, um freie Parkplätze zu finden. Dadurch wird weniger CO² ausgestoßen.

Zu Punkt 2:

Selbiges gilt für die Aufrechterhaltung der Parkscheibenpflicht im o.g. Zeitraum. Kunden des Restaurants können ihr Fahrzeug unmittelbar vor dem Restaurant abstellen und verringern dadurch die Fahrstrecke bei der Parkplatzsuche. Dadurch wird ebenfalls weniger CO² ausgestoßen.

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen und die erforderlichen Markierungsarbeiten in Höhe von ca. 750 €, stehen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrlenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Kann nach Beschlussfassung umgesetzt werden

Anlagen

Anlage 01: Beschilderungsplan

Anlage 02: Antrag nach § 24 GO NRW